

Planzeichenerklärung

Art der bauliche Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



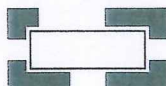
Sondergebiet Modellflugplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis:

Der Geltungsbereich liegt im militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufstiegshöhe von Modellflugzeugen ist daher während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Montags bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr) auf 150 m über Grund begrenzt.

Hinweis:

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, daß sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleensammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-4496 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5369 oder 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

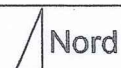
Gemeinde Wagenfeld

Flächennutzungsplan 15. Änderung

Planungsstand: Urschrift

Datum: 25.1.2007

Maßstab: 1:5.000



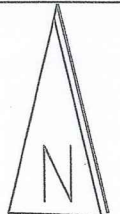
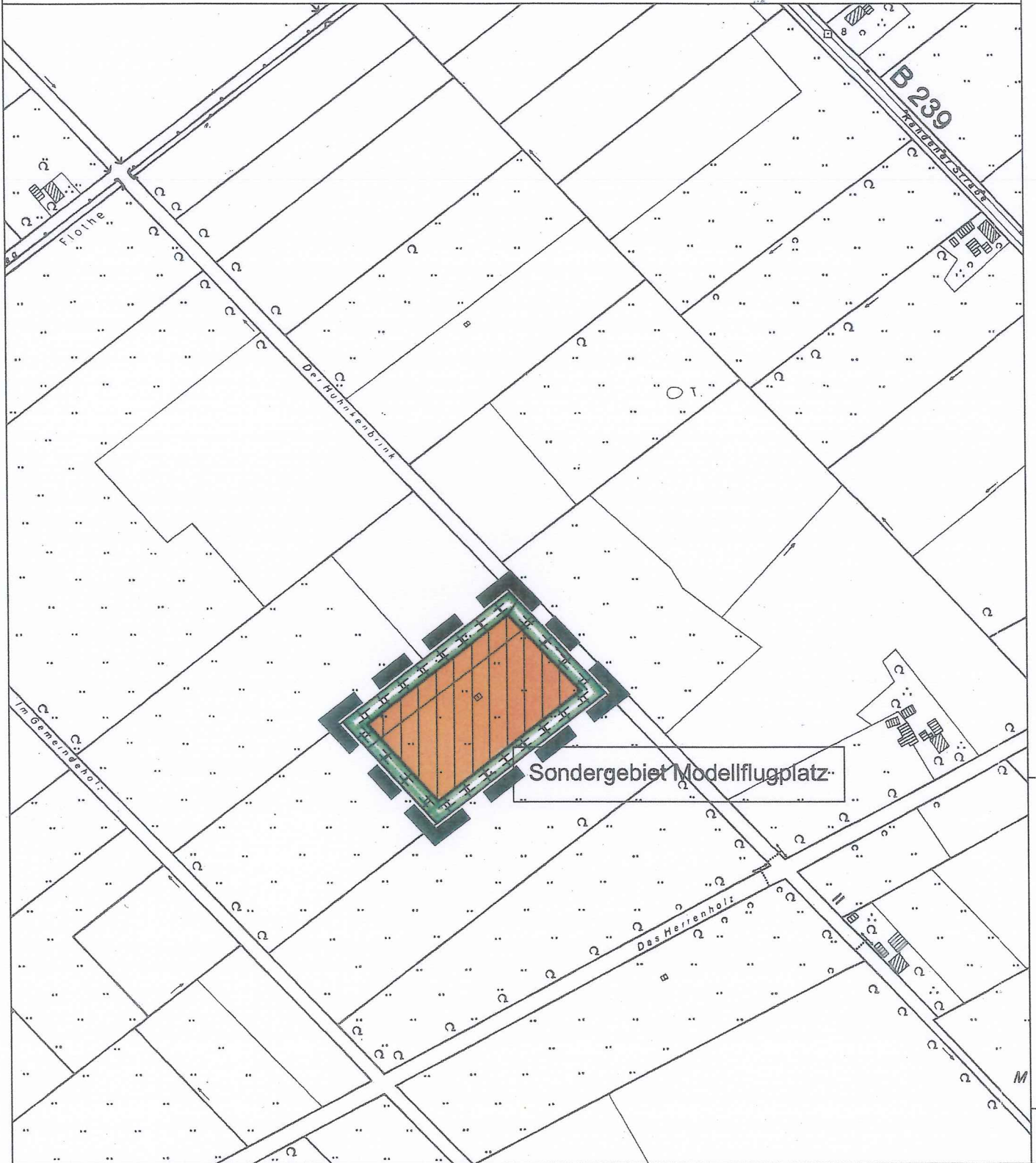
Nord

Michael Schwarz Raum- und Umweltplaner

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49



Maßgeblich ist die Bauabstandsverordnung i.d.F.v. 23.01.1990



Maßstab: 1:5.000

it
ssen.
st.
nen
anes
gaben
uflagen
.....
es

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 / § 72 Abs. 4 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Wagenfeld, den 30. Okt. 2007



Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 19.7.2006 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 9.9.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 30. Okt. 2007

Planunterlagen

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000

Barnstorf, den 13. Nov. 2007

Planverfasser

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 30. 8. 07

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2006 dem Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.10.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.10.2006 bis 24.11.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 30. Okt. 2007

Feststellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 25.1.2007 beschlossen.

Wagenfeld, den 30. Okt. 2007

Genehmigung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. 63D/104/112/2007/382) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 01.12.2008

Landkreis Diepholz

Der Landrat

Im Auftrage:

(Dipl.-Ing. Schwenzer)

Baudirektor

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wagenfeld, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.03.2010 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz, Nr. 41/10, bekanntgemacht worden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 01.03.2010 wirksam geworden.

Wagenfeld, den 31.03.2010

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 31.03.2011